

Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	21.11.2023
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>Ergänzung</b> 372/2023-9
Stand	08.11.2023

**Betreff** Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.04.2023 betr. Einrichtung Plateauaufpflasterung in den Kreuzungsbereichen Grüner Weg/Höhenstraße, Grüner Weg/Kneusgenweg sowie Grüner Weg/Oderstraße

**Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum beigefügten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 18.04.2023 mit Bezugnahme auf die Anfrage von AM Prinz bezüglich eines Anhörverfahrens aus dem Jahr 2014 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ein Anhörverfahren nach §45 StVO wurde seitens der Verkehrsbehörde bisher nicht durchgeführt.

Auf Grundlage der Erfahrungen der letzten 9 Jahre lässt sich das Durchführen eines Anhörverfahrens heutzutage in benannten Abschnitt nicht rechtfertigen.

Der Verwaltung liegen keine konkreten Hinweise gegen Verstöße dem geltenden Tempo 30 und Vorfahrtsregelung (rechts vor links) vor. Eine aktuelle Anfrage bei der Polizeibehörde führte zu keinen anderweitigen Erkenntnissen.

Die zuständige Polizeibehörde bestätigt weiterhin die Haltung der Verwaltung, dass ein Anhörverfahren mit den heutigen Tatbestandsvoraussetzungen nicht zu rechtfertigen ist und nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand darstellt.

Nach Klassifizierung der Straßen handelt es sich beim Grünen Weg, wie bei vielen anderen Straßen im Stadtgebiet, um eine Anliegerstraße, diese sind mit niedriger Verkehrsbedeutung eingestuft. Im Vergleich zu HAUPTerschließungs- und Sammelstraßen sind keine bedeutsamen Probleme erkennbar. Der Grüne Weg ist aus verkehrlicher Sicht, wie viele andere Anliegerwege auch, unauffällig.

Für die Verkehrsbehörde ergibt sich daher keine Handlungsgrundlage im Anliegerweg, Grüner Weg, tätig zu werden.

Zur Verdeutlichung der Rechts-vor-links Regelung und Rücksichtnahme kann grundsätzlich eine Markierung mit sog. Haifischzähnen erwogen werden. In einigen Straßen erfolgte dies bereits in der Vergangenheit und kann auch für die Zukunft erwogen werden. Hierfür ist zwischenzeitig aber ein Anhörverfahren nach §45 StVO durchzuführen. Eine Realisierung könnte in Abhängigkeit der Prioritäten und Personalressourcen in der Verkehrsbehörde erfolgen.

## Auswirkungen auf das Klima

### 1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

### 2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

### 3. Begründung

Die Prüfung der Anregung hat keine klimarelevanten Auswirkungen

## Anlagen zum Sachverhalt

Anregung nach § 24 GO NRW v. 18.04.2023